

Karl Heyl-Stiftung

Die Karl Heyl-Stiftung wurde 1997 als rechtlich unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Der Stifter war der verstorbene Rechtsanwalt und Notar Karl Heyl aus Darmstadt-Dieburg. Dieser studierte in den 1930er Jahren Jura an der JLU Gießen. Aufgrund seiner Verbundenheit mit der Universität hatte Herr Heyl testamentarisch verfügt, Studierende am Fachbereich Rechtswissenschaft der JLU durch die Errichtung einer Stiftung zu fördern.

Die Förderung ist durch personengebundene Einzelzuwendungen (z. B. Stipendien) oder durch die Verleihung von Preisen an überdurchschnittlich förderungswürdige und charakterlich geeignete Studierende möglich.

Die Förderung kann aber auch in Form von finanziellen Zuwendungen an den Fachbereich Rechtswissenschaft der JLU Gießen erfolgen, die unmittelbar den Studierenden zugutekommen und zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten bieten, sofern das Budget des Fachbereichs hierfür nicht ausreicht.

Über die Verwendung entscheidet jährlich der [Stiftungsbeirat](#).

Die Satzung aus dem Jahr 1997 finden Sie nachstehend:

Satzung der Karl Heyl-Stiftung zur Förderung von Studierenden am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität aus dem Jahr 1997:

Präambel

Herr Rechtsanwalt und Notar Karl Heyl aus Darmstadt-Dieburg hat durch Vermächtnis bestimmt, Studierende am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen durch die Errichtung einer Stiftung zu fördern. Die Stiftung soll bei der Justus-Liebig-Universität Gießen als treuhänderische Stiftung geführt werden. Sie ist mit einem Anfangsvermögen von 400.000 DM ausgestattet. Für den Stiftungszweck sollen nur die Vermögenserträge verwendet werden. In Ausführung der mit der Stiftung verbundenen Auflagen vereinbaren der Testamentsvollstrecker Herr Gerhard Heims aus Langen, der Fachbereich Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen, vertreten durch den Dekan, und die Justus-Liebig-Universität Gießen als Treuhänderin, vertreten durch den Präsidenten, diese Satzung.

§ 1 - Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Karl-Heyl-Stiftung. Sie ist nicht rechtsfähig und wird von der Justus-Liebig-Universität Gießen treuhänderisch verwaltet.

§ 2 - Zweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung von Berufsbildung und Studentenhilfe. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Studierenden am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (3) Diese Förderung kann durch personengebundene Einzelzuwendungen wie etwa die Vergabe von Stipendien oder die Verleihung von Preisen an überdurchschnittlich förderungswürdige und charakterlich geeignete Studierende erfolgen.
- (4) Die Förderung ist ebenso durch Zuwendungen an den Fachbereich Rechtswissenschaft für solche Aufwendungen möglich, die unmittelbar den Studierenden zugutekommen und diesen zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten bieten, die über das aus den allgemeinen Haushaltsmitteln des Fachbereichs finanzierte Angebot hinausgehen.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Beirat

- (1) Der Beirat ist das einzige Organ der Stiftung. Er besteht aus fünf stimmberechtigten Personen, nämlich aus dem jeweils amtierenden Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft als Vorsitzenden sowie aus weiteren zwei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die vom Fachbereichsrat für jeweils zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Der Dekan wird bei Verhinderung durch den Prodekan oder bei dessen Verhinderung durch den Praedekan vertreten. Für die übrigen Mitglieder ist vom Fachbereichsrat jeweils ein Stellvertreter zu wählen, der das verhinderte Mitglied vertritt.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds und seines Stellvertreters findet eine Nachwahl durch den Fachbereichsrat statt.

§ 4 - Beschlussfassung durch den Beirat

- (1) Der Beirat beschließt jährlich über die Verwendung der Stiftungserträge. Er ist ferner zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung. Vor der Beschlußfassung sind Herr Gerhard Heims, Lutherstraße 26, 63203 Langen und Herr Karl Lichtblau jr., Blumenstraße 21, 50189 Elsdorf anzuhören und ihre Stellungnahmen zu dem beabsichtigten Beschluß einzuholen. Eine Rechtsnachfolge ist nicht vorgesehen.
- (2) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Beiratsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Fachbereichsrates. Soweit Beschlüsse nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen und sofern alle Mitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.
- (3) Der Beirat legt dem Fachbereichsrat mindestens einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 5 - Aufgaben der Justus-Liebig-Universität

- (1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen übernimmt als Treuhänderin die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe nach Maßgabe der vom Beirat beschlossenen Verwendung. Der Fachbereichsrat Rechtswissenschaft behält sich vor, für diese Verwaltung zu gegebener Zeit einen Administrator einzusetzen.
- (2) Die Justus-Liebig-Universität legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Bericht über die Anlage des Stiftungsvermögens, über die Höhe der erwirtschafteten Erträge, über eventuell entstandene Kosten und über die Mittelvergabe vor.

§ 6 - Rechtsnachfolge bei Auflösung der Justus-Liebig-Universität Gießen

Sollte die Justus-Liebig-Universität Gießen aufgelöst werden oder ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, soll das Stiftungsvermögen auf den Rechtsnachfolger übergehen und von diesem für den genannten Stiftungszweck verwendet werden.

§ 7 - Auflösung der Stiftung

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden, so ist die Auflösung der Stiftung zu beschließen. In diesem Fall fällt das Stiftungsvermögen an die Justus-Liebig-Universität, die als Treuhänderin das Stiftungsvermögen im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck möglichst nahekommt.

gez. Herr Gerhard Heims, Testamentsvollstrecker

gez. Fachbereich Rechtswissenschaft, Dekan

gez. Justus-Liebig-Universität Gießen, Präsident